

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Geschwindigkeits- und Abstandsüberwachung in Thüringen - Teil I

Die Gemeinden und Städte können innerhalb ihres Territoriums im Einvernehmen mit der Polizei Verkehrsordnungswidrigkeiten verfolgen und ahnden. Hierunter fällt unter anderem die Kontrolle über die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Die Gemeinden und Städte, die diese Befugnis erhalten, sind abschließend in der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten benannt. Während die Gemeinden und Städte nur innerhalb geschlossener Ortschaften die Kontrollen durchführen dürfen, steht der Polizei dieses Recht grundsätzlich innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften zu.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3468** vom 16. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. August 2022 beantwortet:

1. Welche der in der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten benannten Gemeinden und Städte haben von der Möglichkeit der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im fließenden Verkehr (Kontrolle über die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) gegenwärtig Gebrauch gemacht und seit wann üben diese Gemeinden und Städte dieses Recht aus?
2. Wie viele Messstellen haben die in Frage 1 nachgefragten Gemeinden und Städte derzeit eingerichtet? Wie viele dieser Messstellen werden stationär und wie viele werden mobil betrieben (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinde/Stadt)?
3. Wie viele Verkehrsordnungswidrigkeiten mit einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wurden im Jahr 2021 in den nachgefragten Gemeinden und Städten geahndet (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinde/Stadt)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Stadt	Aufgabenwahrnehmung seit	kommunale Verkehrsüberwachung - Messstellen			Anzahl geahndeter Verkehrsordnungswidrigkeiten 2021
		gesamt	davon stationär	davon mobil	
Eisenach	02.04.2013	29	2	27	44.112
Erfurt	15.05.2012	117	5	112	72.830
Gera	12.10.2009	108	4	104	17.972
Gotha	01.06.2010	61	2	59	12.979
Greiz	01.03.1999	64	0	64	476
Jena	25.10.1999	335	10	325	66.367
Meiningen	01.12.2017	65	2	63	24.796
Mühlhausen	27.11.2015	47	2	45	23.774
Nordhausen	10.10.2011	66	0	66	6.467
Saalfeld	01.12.2013	58	0	58	11.782
Sondershausen	10.10.2011	65	0	65	2.579
Suhl	01.08.2016	3	3	0	11.096
Weimar	01.09.2001	133	9	124	51.017

Ab 15. August 2022 wird die Stadt Rudolstadt auf Grundlage des § 2 Abs. 2 und der Anlage zu § 2 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten (ThürVOWiZustVO) mit der Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen sowie weiterer in § 2 Abs. 2 ThürVOWiZustVO genannter Verstöße beginnen (Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Rudolstadt im Amtsblatt 12/22 vom 7. Juli 2022, Seite 12).

4. Wie viele Messstellen der Polizei sind in den in Frage 1 nachgefragten Gemeinden und Städten derzeit eingerichtet? Wie viele dieser Messstellen werden stationär und wie viele werden mobil betrieben (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinde/Stadt)?
5. Wie viele Verkehrsordnungswidrigkeiten mit einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wurden im Jahr 2021 in den nachgefragten Gemeinden und Städten durch die Polizei geahndet (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinde/Stadt)?

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Es wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen. Diese bezieht sich im Sinne der Fragestellung nur auf Verkehrsüberwachungsmaßnahmen der Polizei, die innerorts in den nachfolgend genannten Städten durch Polizeivollzugskräfte der Technischen Verkehrsüberwachung (TVÜ) aus den Landespolizeinspektionen ohne Anhaltekontrollen erfolgt sind.

Verkehrsordnungswidrigkeiten, die durch Polizeivollzugskräfte festgestellt und im Rahmen von Anhaltekontrollen als Verwarnungsgeldverfahren durch Zahlung eines Verwarnungsgeldes vor Ort geahndet wurden, sind hier nicht erfasst. Diese Verfahren wurden mit Zahlung des Verwarnungsgeldes unmittelbar abgeschlossen und unterliegen damit keiner statistischen Erfassung.

Zudem sind nur noch die abgeschlossenen Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren erfasst, die aufgrund der gesetzlichen Löschfristen noch nicht der automatisierten Löschroutine unterliegen. Eine valide Aussage über die tatsächliche Anzahl geahndeter Verkehrsordnungswidrigkeiten bei festgestellten Geschwindigkeitsverstößen durch die Polizei ist daher nicht möglich.

Ergänzend ergeht der Hinweis, dass in den Jahren 2020, 2021 und in der ersten Hälfte des Jahres 2022 der Fokus der polizeilichen Aufgabenerfüllung insbesondere auf der Bewältigung des polizeilichen Einsatzgeschehens im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie lag. Neben eigenen Einsatzlagen unterstützte die Thüringer Polizei personell im Rahmen der Eilzuständigkeit oder aufgrund bestehender Ersuchen der zuständigen Behörden im Rahmen der Amts- beziehungsweise Vollzugshilfe die Kommunen bei der Kontrolle und Durchsetzung von Maßnahmen zur Einhaltung der Corona-Schutzverordnung. Verkehrsüberwachungsmaßnahmen, insbesondere die mobile Geschwindigkeitsüberwachung, unterlagen besonderen Regelungen und wurden auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert.

Stadt	zugehörig zum Schutzbereich der Landespolizeiinspektion:	polizeiliche Verkehrsüberwachung - Messstellen			Anzahl geahndeter Verkehrsordnungswidrigkeiten 2021
		gesamt	davon stationär	davon mobil	
Eisenach	Gotha	16	0	16	994
Erfurt	Erfurt	219	1	218	5.580
Gera	Gera	27	0	27	26
Gotha	Gotha	24	0	24	390
Greiz	Gera	38	0	38	2.400
Jena	Jena	0	0	0	0
Meiningen	Suhl	20	0	20	629
Mühlhausen	Nordhausen	25	0	25	6
Nordhausen	Nordhausen	26	0	26	508
Saalfeld	Saalfeld	0	0	0	0
Sondershausen	Nordhausen	23	0	23	1.213
Suhl	Suhl	29	0	29	3.748
Weimar	Jena	0	0	0	0

6. Welche Kriterien zur Einrichtung einer Messstelle zur Kontrolle über die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften ergeben sich aus der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten?

Antwort:

Die Kriterien zur Errichtung einer Messstelle zur Kontrolle über die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften sind nicht der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten (ThürVOWiZustVO), vom 27. Oktober 2021, in Kraft seit 4. November 2021 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 26, Seite 535 ff.) zu entnehmen.

Diese sind in der "Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales für die Überwachung des Straßenverkehrs" vom 2. November 2020, in Kraft seit 1. Dezember 2020 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/2020, Seite 1457 ff.) benannt. Insbesondere betrifft dies Punkt 6.2 für die polizeiliche Verkehrsüberwachung und Punkt 9.7 für die kommunale Verkehrsüberwachung.

Verkehrsüberwachung als spezielle Form der Gefahrenabwehr ist grundsätzlich präventiv auszurichten. Sie ist primär auf die Verhinderung von Verkehrsunfällen ausgerichtet und dient damit dem Schutz von Leben und Gesundheit, bedeutender Sachwerte sowie der Begrenzung von deren Folgen. Die Konzentration auf Hauptunfallursachen, Unfallhäufungsstellen, verkehrswidrige Verhaltensweisen und schutzbedürftige Personengruppen steht dabei im Vordergrund. Fiskalische Aspekte dürfen keine Grundlage für Verkehrsüberwachungsmaßnahmen darstellen.

Die Einsatzorte für die technische Verkehrsüberwachung haben sich grundsätzlich vorrangig und schwerpunktmäßig an den Ergebnissen der örtlichen Unfalluntersuchung und den daraus abgeleiteten Unfallgefahrenpunkten sowie Schwerpunkten aus der Verkehrssicherheitslage zu orientieren. Dies gilt sowohl für die Auswahl von Aufstellorten als auch die Überprüfung vorhandener Standorte. Der Einsatz technischer Mittel zur Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit ist insbesondere in Bereichen und an Strecken vorzusehen, die eine hohe Belastung durch Verkehrsunfälle mit der Unfallursache Geschwindigkeit aufweisen. Darüber hinaus solchen, die vermehrt durch Fußgänger, Fahrradfahrer oder besonders schutzwürdige Verkehrsteilnehmer wie Kinder, Hilfsbedürftige und ältere Menschen frequentiert werden, in unmittelbarer Nähe von sowie in Baustellen und ähnlichen straßenbaulichen Engpässen, in denen überdurchschnittlich häufig Verstöße gegen eine Geschwindigkeitsbeschränkung festgestellt werden oder in denen die Geschwindigkeit aus Emissionsschutzgründen beschränkt wurde. Diese Kriterien gelten für Polizei und Kommunen gleichermaßen. Zudem werden die Geschwindigkeitsmessstellen der Kommunen im Einvernehmen mit der Polizei abgestimmt.

7. Inwieweit unterscheiden sich diese Kriterien zwischen den Gemeinden und Städten einerseits und der Polizei andererseits und wie werden diese Abweichungen begründet?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Eine Unterscheidung gibt es lediglich dahin gehend, dass den Kommunen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürVOWiZustVO und der "Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales für die Überwachung des Straßenverkehrs" kein Anhalterecht von Verkehrsteilnehmern zur Überwachung des fließenden Verkehrs zusteht. Dies bleibt allein der Polizei vorbehalten. Zu den Einschränkungen hinsichtlich des Anhalterechts wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

8. Wie viele Polizeivollzugskräfte (in Vollzeitäquivalenten) sind derzeit zur Kontrolle über die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eingesetzt?

Antwort:

Die Kontrolle der Einhaltung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften sowie die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten ist eine originäre Aufgabe der Polizei. Verkehrsüberwachung umfasst alle von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Rahmen des täglichen Dienstes getroffenen präventiven und repressiven Maßnahmen im Straßenverkehr. Hierzu zählen die ständige Verkehrsbeobachtung sowie die situationsabhängige Verkehrsregelung durch die Polizei, die erkennbare polizeiliche Präsenz zur Förderung der Verkehrssicherheit, vorrangig durch den verstärkten Einsatz von uniformierten Beamtinnen und Beamten zu Hauptunfallzeiten sowie anlassbezogenen Verkehrskontrollschwerpunkten. Zudem umfasst dies die Überwachung des fließenden Verkehrs mit und ohne technische Mittel.

Für den speziellen Bereich der Technischen Verkehrsüberwachung hält die Thüringer Polizei in allen sieben Landespolizeiinspektionen für Maßnahmen der Geschwindigkeitsüberwachung des fließenden Verkehrs gesondert ausgebildete, zertifizierte und ausgestattete Polizeivollzugskräfte mit entsprechender spezifizierter Messtechnik vor. Derzeit sind hierfür 34 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte eingesetzt.

9. Unter welchen Voraussetzungen wäre es rechtlich möglich, die Zuständigkeit zur Kontrolle über die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften ausschließlich auf die Gemeinden und Städte zu begrenzen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Verkehrssicherheitsarbeit trägt wesentlich zur Gewährleistung der verfassungsrechtlich garantierten inneren Sicherheit bei. Neben der Mitwirkung bei der Gestaltung des Verkehrsraumes, der Verkehrserziehung und -information spielt auch die Verkehrsüberwachung in Form der Abwehr von Gefahren, die vom Verkehr ausgehen oder den Verkehrsteilnehmern drohen, in Form der Beseitigung von Verkehrsstörungen und zur Verhinderung und Verfolgung von Verkehrsverstößen eine wesentliche Rolle. Verkehrssicherheitsarbeit ist daher ständige Aufgabe aller Beamtinnen und Beamten im Polizeivollzugsdienst des Freistaats Thüringen.

Die Kommunen werden auf Grundlage der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten neben der Polizei im übertragenen Wirkungskreis und nur in ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu den in § 2 Abs. 1 (ruhender Verkehr) und Abs. 2 (fließender Verkehr) ThürVOWiZustVO genannten Möglichkeiten tätig. Die gleichzeitige Zuständigkeit der Polizei bleibt von dieser Möglichkeit unberührt. Die entsprechende Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen ist mithin freiwillig und ergänzt die polizeiliche Zuständigkeit, um ein höheres Maß an Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Eine zwangsweise Übertragung scheint weder geeignet, dieses Ziel besser zu erreichen, noch mit Blick auf die Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung angezeigt.

Ein rechtliches Vorhaben, die uneingeschränkte und ausschließliche Zuständigkeit zur Geschwindigkeitsüberwachung innerhalb geschlossener Ortschaften auf die Kommunen zu übertragen, ist durch die Landesregierung aufgrund der originären Zuständigkeit der Polizei daher nicht geplant und wäre aus nachfolgenden Gründen zudem auch nicht zweckmäßig umsetzbar.

Derzeit nehmen von den 26 Kommunen, die gemäß § 2 Abs. 2 ThürVOWiZustVO Geschwindigkeitsüberwachungen im fließenden Verkehr wahrnehmen könnten, lediglich 13 Kommunen dieses Recht wahr. Ab 15. August 2022 kommt die Stadt Rudolstadt hinzu. Die Begrenzung der Aufgabe der Geschwindigkeitsüberwachung auf große Städte (Einwohnerzahl größer 15.000) hat sich im praktischen Verwaltungsvollzug bewährt. Die Begrenzung auf diesen Kreis der Kommunen erscheint aus Sicht einer zuverlässigen und gleichmäßigen Erledigung der Aufgaben hinsichtlich notwendiger Verwaltungskraft und Finanzkraft der Kommunen notwendig.

Die vom Straßenverkehr ausgehenden vielfältigen Gefahren für alle Verkehrsteilnehmer erfordern permanent höchste Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Dies wäre bei einer Beschränkung der Überwachungszuständigkeit auf die Kommunen nicht mehr gewährleistet, da tageseit-, wochentag- und örtlich unabhängig mobile Kontrollen nicht mehr stattfinden würden. Darüber hinaus sind präventive und repressive Aspekte der Verkehrssicherheitsarbeit eng mit der Kriminalitätsbekämpfung verzahnt. Allein die Polizei verfügt über die Möglichkeiten ganzheitlicher Kontrollmaßnahmen. Aufgrund dessen leistet die Verkehrssicherheitsarbeit im Rahmen einer integrativen Aufgabenwahrnehmung einen wesentlichen Beitrag zur Kriminalitätsbekämpfung. Dies ist nicht Aufgabe der Kommunen.

Darüber hinaus spricht die fehlende Befugnis der Kommunen zum Anhalten der Verkehrsteilnehmer dagegen. Einsatzorte, an denen die durch die Kommune bildbeweiserstellende Messtechnik aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine Anwendung finden kann, bleiben dann unkontrolliert. Bei der Aufgabenübertragung gemäß Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten wurde durch die Landesregierung darauf geachtet, dass nur solche Aufgaben übertragen werden, die in ihrer Art vom kommunalen Personal möglichst ohne Eigengefährdung bewältigt werden können.

Ein Anhaltevorgang aus dem fließenden Verkehr heraus muss stets im Gesamtkontext betrachtet werden, um eine Gefahrensituation von vorn herein ausschließen oder zumindest minimieren zu können, unabhängig davon, welche Geschwindigkeitsbegrenzungen im jeweiligen Kontrollbereich existieren.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs ein wichtiges gesetzliches Ziel ist, dass den Gesetzgeber unter anderem dazu veranlasst hat, Eingriffe in den fließenden Verkehr im Bundesrecht besonders zu regeln und im Allgemeinen der Polizei zuzuordnen (§ 36 Abs. 1 und 5 Straßenverkehrs-Ordnung [StVO]). Die Bürgerinnen und Bürger müssen wissen, wer sie anhalten darf. Die Polizei hat hiernach eine über mehrere Jahrzehnte gewachsene Akzeptanz in der Bevölkerung erworben, dass entsprechenden Zeichen und Weisungen der Polizei Folge geleistet wird, die auch als solche explizit erkennbar ist. Klassisch sei hier § 36 Abs. 1 Satz 1 StVO genannt: "Die Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten sind zu befolgen." Erfahrungen aus der Praxis zeigen jedoch auch, welchen Gefahren Polizeikräfte ausgesetzt sind, soweit den Zeichen und Weisungen der Polizei durch Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer nicht Folge geleistet wird. Im Umgang mit atypischen Kontrollsituationen (Unwilligkeit, Trunkenheit et cetera) bis hin zum Einsatz eines Kraftfahrzeuges als Waffe (zum Beispiel gezieltes Zufahren auf Polizeibeamte) sind die Polizeikräfte gesondert ausgebildet und geschult, um auf die entsprechende Gefahrensituation reagieren zu können.

In Umsetzung der Vorgaben des Bundesverordnungsgebers wurde in der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten klargestellt, dass in jedem Fall eine Zuständigkeitsübertragung auf den kommunalen Bereich, die Eingriffe in den fließenden Verkehr und damit auch Anhalterrechte erfordern würde, abzulehnen ist.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär